

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an und werden hiermit zurückgewiesen, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch unserer Geschäftsführung bestätigt wurden.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend "Lieferant").
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (5) Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Ein Vertrag wird durch unsere schriftliche Bestellung begründet.
- (6) Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte ganz oder teilweise weiter zu geben.
- (7) Der Lieferant und wir werden im Folgenden auch gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

2. Lieferung/Verzug

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Waren bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (2) Im Falle des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils pro vollendeter Woche jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils einzubehalten und zu verrechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben, auch bei der Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung, vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten
- (3) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- (4) Wir übernehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, es sei denn wir haben einer Teillieferung ausdrücklich vorab zugestimmt. Im Falle einer Teilerfüllung behalten wir uns das Recht vor, vom ganzen Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatzanspruchwegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen, wenn die Teilerfüllung für uns nicht von Interesse ist. Bei einer Mehrlieferung behalten wir uns vor, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zu lagern oder diese auf dessen Kosten an ihn zurück zu senden. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Die gesetzliche Rücknahmepflicht des Lieferanten bleibt unberührt.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

3. Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen aller Art, Unruhen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ergebnisse, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.
- (2) Darüber hinaus sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
- (3) Wenn wir aufgrund von höherer Gewalt unseren Lieferzeitplan ändern müssen und sich die Lieferung verschiebt, hält der Lieferant die betroffene Ware nach unseren Weisungen zurück und liefert sie nach Beseitigung des Zustands der höheren Gewalt.

4. Preise/Rechnungen

- (1) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und kostenlos.
- (2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich als Festpreis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung "frei Haus" an den in der Bestellung angegebenen Ort, einschließlich Transport, Verpackung - sofern notwendig - und Versicherung ein.
- (3) Der Lieferant hat auf unsere Anforderung die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.
- (4) Rechnungen, Versandpapiere und Lieferscheine können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie Auftragsnummer enthalten. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen.
- (5) Wir bezahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, den Kaufpreis innerhalb 45 von Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- (6) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, gelten diese als wesentlicher Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden, sofern solche nicht bereits vorher nachweislich übergeben wurden. Spätestens müssen diese jedoch 14 Tage nach Rechnungseingang bei uns vorliegen.
- (7) Zu einseitigen Preiserhöhungen ist der Lieferant nicht berechtigt, auch nicht im Falle von Kostenerhöhungen durch seine Zulieferer oder Subunternehmer.
- (8) Sämtliche dem Lieferanten im Rahmen eines Auftrags entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Kostenvoranschläge, Ortsbesichtigungen, Ausarbeitung von Angeboten und Projekten oder erforderliche Mehrarbeit sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

5. Qualitätskontrollen/Eingangsprüfung

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den objektiven, subjektiven und Montageanforderungen gem. § 434 BGB entspricht. Insbesondere, dass die Ware unseren Spezifikationen und Vorgaben entspricht; er wird sie vor Versand hierauf prüfen. Der Lieferant führt eine Qualitätssicherung nach den uns vorgeschriebenen Standards durch. Unabhängig hiervon muss die Ware dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie den geltenden Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Lieferant stellt die Einhaltung anerkannter technischer Vorschriften und Normen, wie EN, ISO, IEEE, VDE etc., sicher.
- (2) Wir sind lediglich verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf äußerlich erkennbare Transportschäden, auf die Einhaltung von Mengen und die Identität mit der Bestellung zu prüfen. Bei Lieferung größerer Mengen genügen repräsentativ gezogene Stichproben. Bei der Prüfung festgestellte Beanstandungen werden dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angezeigt. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht (8) Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6. Gewährleistung/Produkthaftung

- (1) Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gegenüber dem Lieferanten zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern gesetzlich keine längere Frist Anwendung findet (etwa bei fest verankerten Stahlbauten) oder keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Kommt es zu einem Personen oder Sachschaden durch das Produkt, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (4) Der Lieferant hat zur Absicherung der aus der Vertragsdurchführung resultierenden Risiken eine angemessene Produkt-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung muss eine Deckungssumme von mindestens EUR fünf (5) Millionen pro Schadensereignis und mindestens EUR zehn (10) Millionen pro Kalenderjahr vorsehen und muss für die Dauer der Lieferbeziehung sowie der Verjährungsfristen im Zusammenhang mit den auf Grundlage dieses Vertrages durchgeführten Warenlieferungen bestehen. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant einen Nachweis über eine solche Versicherung und die Deckung vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (5) Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (6) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung.
- (7) Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
 - der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
 - der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
- (8) Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- (9) Im Verhältnis zu dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Lieferantenregress gemäß §§ 445a und 445b BGB.

7. Ausführung der Arbeiten/Beigestelltes Material/Werkzeuge

- (1) Die Arbeiten sind unter Einhaltung aller anwendbaren und geltenden Vorschriften und Gesetze auszuführen. Insbesondere sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Regelungen zur Sozialversicherung, zum Mindestlohn (MiLoG) sowie zur Arbeitszeit zu beachten.
- (2) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Der Lieferant verwahrt Beistellungen unentgeltlich für uns. Er muss sie als unser Eigentum kenntlich machen, pfleglich behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert versichern. Wenn an Beistellungen während ihrer Verwahrungszeit Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- oder ähnliche Arbeiten erforderlich werden (hierzu zählen nicht Austausch von, oder Nachbesserungen an, von uns fehlerhaft beigestellten Beistellungen), muss der Lieferant diese rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung besteht. Die Kosten nach Satz 2 und 3 trägt der Lieferant, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung besteht. Kosten, die auf unsachgemäßer Behandlung durch den Lieferanten, seine Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, trägt allein der Lieferant.
- (4) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, sowie sie als unser Eigentum kenntlich zu machen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung besteht. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

8. Unterlagen/Geheimhaltung

- (1) Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- (2) Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- (3) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- (4) Die vorgenannten Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertrages und erloschen erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

9. Geistige Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte

- (1) Alle geistigen Eigentumsrechte bzw. Ansprüche auf geistige Eigentumsrechte in Bezug auf etwaige aus dem Auftrag hervorgehende Ergebnisse verbleiben bei uns, es sei denn, es wurde im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Ergebnis ist alles, was im Rahmen des Auftrages erstellt wird, unabhängig davon, ob der Lieferant Bei-träge von uns und/oder Dritten, gleich welcher Art, nutzt. Der Lieferant tritt soweit wie möglich alle eventuellen Persönlichkeitsrechte für im Rahmen des Auftrages erstellte urheberrechtliche Werke ab und überträgt uns diese geistigen Eigentumsrechte bzw. Ansprüche darauf kostenlos.

- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, behält oder erwirbt der Lieferant kein Nutzungsrecht in Bezug auf etwaige Ergebnisse aus dem Auftrag. Wir behalten uns ausdrücklich das Urheberrecht in Bezug auf alle im Rahmen des Auftrags gegenüber dem Lieferanten veröffentlichten Arbeiten vor. Der Lieferant erkennt diesen Vorbehalt an.
- (3) Der Lieferant ist für den Bestand der die Ware betreffenden geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte sowie für die uneingeschränkte Verwendbarkeit der Ware im Hinblick auf die geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte Dritter verantwortlich. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns im Hinblick auf etwaige gegen uns wegen der Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte erhobene Forderungen Dritter, aufgrund der Verletzung seiner Pflichten aus Satz 1 und 2, frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen, insbesondere auch Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung.
- (4) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

10. Sonstiges

- (1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
- (2) Bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, unser Geschäftssitz der ausschließliche Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.
- (3) Bezüglich der Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag, der gesamten Vertragsbeziehung zwischen uns und den Lieferanten und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf – CISG) findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner bemühen, eine Vereinbarung mit dem Inhalt zu verhandeln, auf den sie sich im Sinne der AGB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter:

<https://sturm-gruppe.com/kontakt/hinweise-zum-datenschutz-bei-geschaeftsabschlussen/>